



Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 194 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) rufe ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf:

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 2. August 2005 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 15. August 2005 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden und müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (noch Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt,

(Fortsetzung von Seite 1)

d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

4. Wahlgebiet

Die Einteilung der Bundestagswahlkreise wurde auf Grund des Artikels 1 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674) in § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes neu beschrieben und bekanntgemacht.

Danach wird der Wahlkreis 194 durch das Gebiet der Kreisfreien Städte Erfurt und Weimar und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (= Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Utzberg) vom Landkreis Weimarer Land beschrieben und erhält den Namen Erfurt – Weimar – Weimarer Land II.

5. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2005 sind das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I, S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674), die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1951), und die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I, S. 749).

6. Anschrift des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 194 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II lautet:

Kreiswahlleiter
Bundestagswahlkreis 194
Fischmarkt 1
99084 Erfurt
Telefonnummer: (03 61) 6 55 14 97
Telefaxnummer: (03 61) 6 55 14 99
E-Mail: wahlbehoerde@erfurt.de

Erfurt, 01.08.2005

Eberhard **Schubert**
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz vom 23. März 1994, veröffentlicht im GVBl S. 342 (ThürMeldeG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2002 (GVBl. Nr. 14), darf die Meldebehörde Daten über in Erfurt gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 30 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 33 Abs. 1 ThürMeldeG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 33 Abs. 2 ThürMeldeG)

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 sind „Altersjubilare... Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen (und) Ehejubilare... Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen“.

Es besteht nach § 33 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die unter Punkt 2 und 3 genannten Institutionen.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Einwohnermeldeamt
99111 Erfurt

oder zur Niederschrift in den Bürgerservicebüros der Stadt Erfurt, Berliner Straße 26, Löberstraße 35 oder Ratskellerpassage einzulegen.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das untenstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Gleiche Formulare liegen auch in den Bürgerservicebüros der Stadt aus. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Erfurt geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

M. Ruge
Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Tel: 0361 / 655 3914
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361/655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20.30 Uhr sowie freitags ab 11.30 Uhr auf erfurt tv gesendet.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift:

Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise:

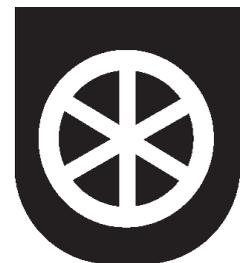
in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Stadtverwaltung Erfurt
Einwohner- und Meldeamt
99111 Erfurt



Widerspruch

zu Datenübermittlungen nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) vom 23. März 1994 (GVBl S. 342), in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bitte untenstehende Hinweise beachten!

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Erfurt in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

1. Gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
2. Gem. § 33 Abs. 1 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung
3. Gem. § 33 Abs. 4 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 33 Abs. 2 ThürMeldeG)

Unterschrift

Datum

Hinweise

Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o.g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Erfurt sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an o.g. Anschrift übersandt bzw. in den Bürgerservicebüros
 - Ratskellerpassage,
 - Löberstraße 35 sowie
 - Berliner Straße 26

der Stadt Erfurt abgegeben werden.

- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls in jedem Bürgerservicebüro zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohner- und Meldeamt Erfurt geltend gemacht wurden, behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

Veröffentlichungshinweis

Umsetzung der europäischen Luftqualitätsrahmenrichtlinie

Veröffentlichung eines Luftreinhalteplanes für die Stadt Erfurt / Schwerpunkt Bergstraße

Die Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitätsrahmenrichtlinie) sowie die Tochterrichtlinien RL 1999/30/EG und RL 2000/69/EG wurden durch das 7. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 11. September 2002 und die Novellierung der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) vom 11. September 2002 in nationales Recht umgesetzt.

Gem. § 47 Absatz 1 BImSchG hat die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn Immissionsgrenzwerte einschließlich Toleranzmarge entsprechend des § 2 der 22. BImSchV überschritten werden.

Für das Erstellen von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen nach § 47 Abs. 1 bis 4 BImSchG ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 c) der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes - ThürBImSchGZVO - vom 08.09.2004 (ThürGVBl. S. 738 ff.) das Thüringer Landesverwaltungsamt die zuständige Behörde.

Aufgrund von Grenzwert-Überschreitungen (PM 10 im Tagesmittel) war für das Überschreitungs-jahr 2002 ein Luftreinhalteplan für Erfurt mit dem Schwerpunkt Bergstr. aufzustellen, d.h. ein zeitlich und inhaltlich gestaffelter Maßnahmenplan auszuarbeiten,

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

der eine Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV ab 2005 bzw. 2010 sicherstellt. Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Luftreinhalteplan für die Stadt Erfurt in der Zeit vom **1. August 2005 bis einschließlich 1. September 2005** bei den folgenden Behörden während der angegebenen Dienststunden zur Einsicht ausliegt:

– Stadtverwaltung Erfurt; Umwelt- und Naturschutzamt
Stauffenbergallee 18; Erfurt

Die von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr

– Bauinformationsbüro 34; Erfurt

Mo von 9.00 -16.00 Uhr
Die von 9.00 -18.00 Uhr
Mi von 9.00 -13.00 Uhr

Do von 9.00 -17.00 Uhr
Fr von 9.00 -13.00 Uhr

– Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV/Umwelt und Landesplanung/
Referat 420; Haus 2, Zimmer 2114 Weimarplatz 4, 99423 Weimar,

Mo bis Do von 8.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Fr von 8.30 bis 12.00 Uhr;

2. der Luftreinhalteplan für die Stadt Erfurt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

<http://www.thueringen.de/de/tlvwa/umwelt/immission>

veröffentlicht wird;

Weimar, 11. Juli 2005

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
Stephan

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Rechtsamt ist folgende Vollzeitstelle ab dem 01.10.2005 zu besetzen:

1 Volljurist/in

befristet für die Dauer der Elternzeit der Stelleninhaberin von zwei Jahren

Zum Aufgabengebiet gehört die juristische Beratung innerhalb der Stadtverwaltung in allen Rechtsangelegenheiten, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landeshauptstadt Erfurt.

Wir erwarten von Ihnen, den Abschluss der beiden Staatsexamina mindestens mit der Note „befriedigend“. Sie haben den Schwerpunkt Ihrer Kenntnisse im Öffentlichen Recht sowie qualifizierte Kenntnisse im Zivilrecht. Darüber hinaus sind Sie bereit, sich kurzfristig in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten

Ferner besitzen Sie die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten, hohe Einsatzbereitschaft, Verhandlungsgeschick und Flexibilität. Verantwortungsbewusstsein und eine teamorientierte Arbeitsweise sind für Sie selbstverständlich.

Sie zeichnen sich durch ein sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit aus, daneben besitzen Sie die Fähigkeit, sich klar und verständlich in Wort und Schrift auszudrücken und die wirtschaftlichen Dimensionen Ihrer Entscheidungen zu erkennen.

Bewertung: II BAT-O
Bewerbungsfrist: 19.08.2005

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will Ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Freistaat fördert Familien Zinsgünstige Kredite fürs Eigenheim

Wer in Thüringen ein Eigenheim bauen, kaufen oder umbauen will, kann ab sofort wieder einen zinsgünstigen Kredit der Thüringer Aufbaubank (TAB) beantragen. Der Freistaat lockt dabei mit günstigen Konditionen: Der Nominalzins für die nachrangig zu besichernden Darlehen ist für zehn Jahre festgeschrieben und beträgt aktuell 3,28 Prozent pro Jahr (effektiv 3,45 Prozent). Die Tilgung beträgt jährlich 1,7 Prozent; die maximale Laufzeit 30 Jahre. Für dieses Jahr steht noch ein Darlehenskontingent von 9,5 Mio. Euro zur Verfügung. Im letzten Jahr hatte die Thüringer Aufbaubank in diesem Programm rund 200 Darlehen mit einem Volumen von 8,5 Mio. Euro zugesagt.

Finanziert werden Bau, Kauf, Aus- oder Umbau eines Eigenheims. Die Finanzspritze ist vor allem für Familien bestimmt und an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. So kann z.B. eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 60.900 Euro einen Förderkredit erhalten.

Auch ein Haushalt mit zwei Personen ist förderfähig, wenn ein Haushaltsmitglied zu 80 Prozent schwerbehindert ist. Ein- oder Zweipersonenhaushalte ohne Kinder oder Schwerbehinderte können nur bei Baumaßnahmen in Sanierungsgebieten der Innenstädte oder dem Kauf bereits bestehender Eigenheime gefördert werden.

Die Anträge nehmen die für Wohnungsbauförderung zuständigen Stellen der kreisfreien Städte, und Landratsämter an. Sie ermitteln auch die Einkommensgrenzen.

Nähere Informationen zu dem Förderprogramm unter der TAB-Hotline 0361 / 7 44 71 23 oder www.aufbaubank.de sowie dem Sachgebiet Wohnungsbauförderung des Amtes für Baukoordination, Stadterneuerung und Denkmalpflege, Löberstraße 34, Tel. 655 6080.

Diplomprüfung bestanden 210 Hörer erwarben VWA-Abschluss

Am 1. Juli beendeten 210 Damen und Herren des zwölften Studienganges der „Thüringischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Erfurt e.V.“ mit der mündlichen Diplomprüfung das berufsbegleitende Studium im wirtschaftswissenschaftlichen Zweig zum „Betriebswirt (VWA)“ bzw. im verwaltungswissenschaftlichen Zweig zum „Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)“.

Die Zeugnisse werden den Absolventen in feierlicher Form am 9. September im Erfurter Kaisersaal in Anwesenheit des Kultusministers des Freistaates Thüringen überreicht.

Sechs anstrengende Semester liegen hinter den Hörern, die in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung tätig sind.

Die VWA Erfurt bildet ökonomisch und juristisch gebildete Entscheidungsträger auf Hochschulniveau heran, die heute für eine moderne Verwaltung und erfolgreiche Unternehmen unverzichtbar sind.

Die VWA-Absolventen haben sich in den vergangenen drei Jahren neben ihrem Beruf zwei- bis dreimal monatlich an den Wochenenden fundierte Kenntnisse in den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht auf Vorlesungsbasis erworben.

Sie sind durch das Studium zu flexiblen und kompetenten Mitarbeitern geworden, weitsichtig und unternehmerisch denkend, sie haben starke Ausdauer und Willenskraft gezeigt und ihre Belastbarkeit nachgewiesen.

Gern erinnern sich die Hörer an die Vorlesungen ihrer Dozenten, vorwiegend Universitätsprofessoren und renommierte Praktiker, wie Rechtsanwälte und Unternehmensberater.

Seit Gründung der Akademie 1991 gibt es mit Abschluss der diesjährigen Studiengänge über 1800 Absolventen. Die berufliche Entwicklung dieser Diplomanden beweist das erfolgreiche Bildungskonzept der VWA.

Gründungs- und Vorstandsmitglieder der VWA Erfurt sind Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen wie die Landkreise Gotha und Nordhausen, die Städte Erfurt, Mühlhausen und Suhl, das Thüringer Landesverwaltungsamt und bedeutende Unternehmen der Region.

Zur Zeit führt der wissenschaftliche Studienleiter der VWA Erfurt, Univ.-Prof. Dr. Olaf Werner, erfolgversprechende Verhandlungen mit Thüringer Hochschulen mit dem Ziel, nach Ablegen der VWA-Diplomprüfung durch ein nachfolgendes Fernstudium einen Bachelor-Abschluss zu erreichen.

Der 15. Studiengang beginnt am **15.09.2005**.

Interessenten für Studiengänge wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der

**VWA Erfurt, 99094 Erfurt, Espachstraße 3, Tel.: 0361/789 45 01,
Fax-Nr.: 0361/789 45 03,
e-mail: info@vwa-erfurt.de**

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 19. Juli 2005 im Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.